

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2901/2015**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 08.09.2015

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 10 37/141
 Verfasser/-in: Herr Metz - Nst.: 1452

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|--|--------|---------------|
| Magistrat | | Entscheidung |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss | | Beratung |
| Stadtverordnetenversammlung | | Entscheidung |

Betreff:

**Gründung einer BGB-Innengesellschaft zur gemeinsamen Planung des Gefahrenabwehrzentrums mit dem Landkreis Gießen
 - Antrag des Magistrats vom 08.09.2015 -**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, und dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, zur Planung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums in Gießen.“

Begründung:

Die Universitätsstadt Gießen und der Landkreis Gießen beabsichtigen ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum als interkommunales Projekt in Gießen zu bauen. Hierzu wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 5.6.2014 (STV/2102/2014) eine Grundsatzentscheidung getroffen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 7.5.2015 (STV/2670/2015) dem Kauf einer geeigneten Teilfläche eines Grundstücks in der Gemarkung Gießen Flur 56 Nr. 2/1, Rödgener Straße 61 (ehemaliges US-Depot) zugestimmt.

Zweck des vorliegenden und mit dem Landkreis abgestimmten Gesellschaftsvertrages ist es, dass die Beteiligten des Vertrages das Vorhaben Gefahrenabwehrzentrum gemeinsam

planen und die Ausschreibung der Baumaßnahme vorbereiten. Es soll sich um eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts handeln. Um daran keine Zweifel entstehen zu lassen, soll sie kein eigenes Vermögen haben (§ 2) und der Geschäftsführer darf nicht nach außen im Namen der Gesellschaft tätig werden (§ 8 Abs. 1). Handlungen nach außen unternimmt allein der aktive Partner, und zwar nicht im Namen der Gesellschaft, sondern im eigenen Namen (§ 3 Satz 2). Dabei ist er aber an Gesellschaftsbeschlüsse gebunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1) und kann vom stillen Partner die hälftige Erstattung seiner Aufwendungen verlangen (§ 6).

Die Gesellschaft tritt also als Vermögensträger nicht in Erscheinung.

Die Gesellschaft soll über die ohnehin erforderliche Projektorganisation hinaus keinen zusätzlichen Aufwand verursachen. Deshalb wird die Geschäftsführung aus dem Personalbestand rekrutiert (§ 8 Abs. 2). Sie greift auf die beim jeweiligen Partner vorhandene Logistik zurück und erledigt die Aufgaben im Rahmen ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.

Zweck der Gesellschaft soll zunächst allein die Planung des Gefahrenabwehrzentrums sein. Dazu gehört auch die Erarbeitung von Betriebs- und Nutzungskonzepten. Ergebnis könnten eine oder mehrere Ausschreibungstexte sein (§ 12 Abs. 1), je nachdem, welche Variante sich bei den Planungen als am effektivsten für die Aufgabenerfüllung und am wirtschaftlichsten herausstellt. Es soll offen bleiben, ob das Zentrum als gemeinsames Projekt errichtet wird, oder ob jeder Gesellschafter Bauten in eigener Verantwortung übernimmt, oder ob Mischlösungen bevorzugt werden. Auch Investorenmodelle wären auf dieser Grundlage noch denkbar. In welcher Rechtsform die Bauphase begleitet wird, hängt von diesen Entscheidungen ab.

Die Gesellschafter entscheiden jeweils für bestimmte Aufgaben, welcher Gesellschafter den Part des aktiven Partners übernimmt. Der jeweils aktive Partner übernimmt die Vorleistung und damit allein die Haftungsrisiken nach außen. Der Ausgleich der Außenhaftung erfolgt über den Aufwendungsersatz (§ 6).

Der aktive Partner hat nach der vorgesehenen Regelung aber den Personal- und Sachmittelaufwand zu tragen, soweit er eigenes Personal und eigene Sachmittel einsetzt (§ 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3). Denn die Gesellschaft hat weder Personal noch Sachmittel, sie hat gar kein Vermögen. Aus diesem Grund sollen die Gesellschafter darauf achten, dass die nach außen gerichtete Tätigkeit auch vom stillen Partner durch vom aktiven Partner bevollmächtigtes Personal durchgeführt wird (§ 4 Abs. 3). Damit soll angestrebt werden, dass die Belastung die Gesellschafter möglichst gleichmäßig trifft (§ 6 Abs. 2 Satz 2).

Um Beschlussfassung wird gebeten.

**Anlagen:
Gesellschaftsvertrag**

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift